

## ANLAUFSTELLEN-LEITLINIEN Nr. 3

### **Betr.: Bescheinigung für die nachfolgende nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung nach Artikel 15 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen**

1. Diese Anlaufstellen-Leitlinien stellen die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedstaaten zur Frage dar, wie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen auszulegen ist. Die Leitlinien wurden von den Anlaufstellen auf einer nach Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 am 14./15. Juni 2007 durchgeführten Versammlung vorläufig vereinbart. Sie sind nicht rechtsverbindlich. Die verbindliche Auslegung von Gemeinschaftsrecht liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs. Die Leitlinien gelten ab dem 12. Juli 2007 und sollen spätestens ein Jahr nach diesem Termin überprüft und nötigenfalls geändert werden.

2. Nach Artikel 15 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 muss eine Anlage zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, die die vorläufige Verwertung oder Beseitigung von Abfällen vornimmt, in Fällen, in denen sie Abfälle zur nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung an eine im Empfängerstaat gelegene Anlage liefert, eine Bescheinigung von dieser Anlage über die Durchführung der nachfolgenden nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung erhalten. Darüber hinaus hat sie unverzüglich die entsprechende(n) Bescheinigung(en) unter Angabe der Verbringung(en), auf die die Bescheinigung(en) sich bezieht bzw. beziehen, zu übermitteln.

Ein Begleitformular kann für diese Bescheinigung nicht verwendet werden, da die Mitführung eines Begleitformulars beim Transport von der Anlage zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, die eine vorläufige Verwertung oder Beseitigung von Abfällen vornimmt, zu den Anlagen, die eine nachfolgende vorläufige oder nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung vornehmen, nicht vorgesehen ist.

3. Welche Angaben in einer Bescheinigung nach Artikel 15 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufzuführen sind, ist nicht klar. Es besteht Bedarf, ein gemeinschaftsweit einheitliches Vorgehen zu erreichen, um sicherzustellen, dass alle zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten dieselben Angaben erhalten.

4. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen* wurde vereinbart, dass jede der folgenden drei Optionen angewandt werden kann, um eine Bescheinigung nach Artikel 15 Buchstabe e vorzulegen:

#### **Option 1**

a) Aufführung der in dem Formular nach Anlage 1 genannten Mindestangaben

oder

#### **Option 2**

b) Aufführung der in dem Formular nach Anlage 3 genannten erweiterten Angaben, was die Verfolgung der im Formular nach Anlage 1 genannten Angaben erleichtert

oder

### **Option 3**

c) Bereitstellung von Informationen auf andere Weise als in den Optionen 1 und 2 genannt, vorausgesetzt, die Angaben sind im Einklang mit Artikel 15 Buchstabe e.

5. Die in Anlage 2 und Anlage 4 enthaltenen spezifischen Ausfüllhinweise für die Formulare nach Anlage 1 und Anlage 3 wurden ebenfalls vereinbart.

6. Darüber hinaus wurde in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft vereinbart, dass es wünschenswert wäre, dass sich die zuständige Behörde am Versandort und die zuständige Behörde am Empfangsort einigen, welche der in Absatz 4 genannten Optionen angewandt werden sollte. Können diese Behörden kein Einvernehmen erzielen, sollte – als Leitprinzip – der Wunsch der zuständigen Behörde am Empfangsort schwerer wiegen.

7. In Bezug auf Anlage 1 wird darauf hingewiesen, dass, falls die in Feld 3 genannte Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung Abfall ansammelt, der im Rahmen der Notifizierung nach Feld 1 und der Verbringung(en) nach Feld 2 verbracht wurde, der in Feld 5-7 genannte Abfall Abfälle aus verschiedenen Notifizierungen, verschiedenen Verbringungen im Rahmen einer Sammelnotifizierung sowie im Empfängerstaat erzeugten Abfall umfassen kann. Dies gilt entsprechend für Anlage 3.

8. Zudem wurde festgestellt, dass die zuständigen Behörden verlangen können, dass in den Vertrag aufzunehmen ist, dass die Verpflichtung der Empfängeranlage gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zur Vorlage der Bescheinigungen gemäß Artikel 15 Buchstabe e durch Nutzung einer der in Absatz 4 genannten Optionen zu erfüllen ist.

9. Weiterhin wurde vereinbart, dass in Fällen, in denen Artikel 15 Buchstabe e gilt, Artikel 16 Buchstabe e keine Anwendung findet.

## Anlage 1

### **Mindestangaben in einer Bescheinigung nach Artikel 15 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen<sup>(1)</sup>**

<b>1. Zu Notifizierung Nr.:</b>	<b>2. Zu der (den) fortlaufenden Nr(n).:</b>
<b>3. Anlage zur vorläufigen Beseitigung</b> <p style="text-align: center;">oder Verwertung</p> Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel: Fax: E-Mail:	<b>4. Erklärung der Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung:</b>  Ich bescheinige hiermit nach meinem besten Wissen, dass die Angaben in den Feldern 1-3 und 6-9 sowie – falls keine nachfolgende vorläufige Verwertung oder Beseitigung erfolgt – in Feld 5 vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.  Name:  Datum:  Unterschrift und Stempel:
<b>5. Menge:</b> Tonnen (Mg): m <sup>3</sup> :	<b>7. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben) (3)</b>
<b>6. Bezeichnung und Zusammensetzung der Abfälle (2):</b>	(i) Basel Anlage VIII (bzw. IX):  (ii) OECD-Code (falls abweichend von i):  (iii) EU-Abfallverzeichnis (4):  (iv) Nationaler Code im Einfuhrland (5):
	<b>9. Nachfolgende nicht vorläufige Beseitigungs-/Verwertungsverfahren</b>  D-Code / R-Code:
<b>8. Anlage zur nachfolgenden nicht vorläufigen Beseitigung</b> <p style="text-align: center;">oder Verwertung</p> Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax:	<b>10. Erklärung der Anlage zur nachfolgenden nicht vorläufigen Beseitigung oder Verwertung:</b>  Ich bestätige hiermit nach meinem besten Wissen, dass die Angaben in den Feldern 5-9 vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich bestätige ferner, dass die in den Feldern 5-7 beschriebenen Abfälle beseitigt/verwertet worden sind.  Name:  Datum:

E-Mail:

Unterschrift und Stempel:

- (1) Beim Ausfüllen dieses Formulars sind die spezifischen Anweisungen in Anlage 2 der Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 3 und die entsprechenden spezifischen Anweisungen in Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu berücksichtigen.
- (2) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.
- (3) Das Ausfüllen der Ziffern (i) und (ii) ist freigestellt, wenn die Abfallidentifizierung von den Angaben im Notifizierungs- und Begleitformular abweicht.
- (4) Auszufüllen bei Verbringung innerhalb der EU und bei Einfuhren in die EU aus Drittstaaten.
- (5) Auszufüllen bei Ausfuhren aus der EU in Drittstaaten und bei der Durchfuhr durch die EU aus oder in Drittstaaten.

**Spezifische Ausfüllhinweise für das Formular in Anlage 1**

**Option 1**

1. Die in Feld 3 genannte Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung füllt die Felder 1 bis 4 und 6 bis 9 sowie – falls keine nachfolgende vorläufige Beseitigung oder Verwertung erfolgt – Feld 5 aus. Darüber hinaus übermittelt diese Anlage das Formular der Anlage zur nachfolgenden nicht vorläufigen Beseitigung oder Verwertung, die in Feld 8 genannt ist.
2. Die Felder 5 bis 7 beziehen sich auf die Abfalleingänge in eine Anlage zur nachfolgenden nicht vorläufigen Beseitigung oder Verwertung, auch für den Fall, dass zuvor eine nachfolgende vorläufige Beseitigung oder Verwertung erfolgt.
3. Die in Feld 8 genannte Anlage zur nachfolgenden nicht vorläufigen Beseitigung oder Verwertung füllt Feld 10 sowie – falls eine nachfolgende vorläufige Beseitigung oder Verwertung erfolgt ist – Feld 5 aus. Darüber hinaus übermittelt diese Anlage das Formular der Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung, die in Feld 3 genannt ist.
4. Die in Feld 3 genannte Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung übermittelt das erhaltene ausgefüllte Formular dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden. Für den Fall, dass
  - a) nur eine Bescheinigung gemäß Artikel 15 Buchstabe e notwendig ist oder
  - b) mehr als eine Bescheinigung gemäß Artikel 15 Buchstabe e notwendig ist und die letzte(n) Bescheinigung(en) eingegangen ist/sind,

bescheinigt die in Feld 3 genannte Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung folgendes:

„Die nicht vorläufige Beseitigung oder Verwertung der Abfälle, die im Rahmen der Notifizierung nach Feld 1 und der Verbringung(en) nach Feld 2 verbracht wurden, und die zur nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung im Empfängerstaat geliefert wurden, ist mit der/den beigefügten Bescheinigung(en) abgeschlossen worden.“

**Option 2**

1. Die in Feld 8 genannte Anlage zur nachfolgenden nicht vorläufigen Beseitigung oder Verwertung füllt die Felder 5 bis 10 aus. Die Felder 5 bis 7 beziehen sich auf die Abfalleingänge in diese Anlage, auch für den Fall, dass zuvor eine nachfolgende vorläufige Beseitigung oder Verwertung erfolgt. Zusätzlich übermittelt diese Anlage das Formular an die in Feld 3 genannte Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung.
2. Die in Feld 3 genannte Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung füllt die Felder 1 bis 4 aus. Diese Anlage übermittelt das erhaltene ausgefüllte Formular dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden. Für den Fall, dass
  - a) nur eine Bescheinigung gemäß Artikel 15 Buchstabe e notwendig ist oder
  - b) mehr als eine Bescheinigung gemäß Artikel 15 Buchstabe e notwendig ist und die letzte(n) Bescheinigung(en) eingegangen ist/sind,

bescheinigt die in Feld 3 genannte Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung folgendes:

„Die nicht vorläufige Beseitigung oder Verwertung der Abfälle, die im Rahmen der Notifizierung nach Feld 1 und der Verbringung(en) nach Feld 2 verbracht wurden, und die zur nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung im Empfängerstaat geliefert wurden, ist mit der/den beigefügten Bescheinigung(en) abgeschlossen worden.“





- 
- (1) Beim Ausfüllen dieses Formulars sind die spezifischen Anweisungen in Anlage 4 der Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 3 und die entsprechenden spezifischen Anweisungen in Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu berücksichtigen.
  - (2) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.
  - (3) Das Ausfüllen der Ziffern (i) und (ii) ist freigestellt, wenn die Abfallidentifizierung von den Angaben im Notifizierungs- und Begleitformular abweicht.
  - (4) Auszufüllen bei Verbringung innerhalb der EU und bei Einfuhren in die EU aus Drittstaaten.
  - (5) Auszufüllen bei Ausfuhren aus der EU in Drittstaaten und bei der Durchfuhr durch die EU aus oder in Drittstaaten.

**Spezifische Ausfüllhinweise für das Formular in Anlage 3**

**Option 1**

1. Die in Feld 3 genannte Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung füllt die Felder 1-5, 14-16, 18 und 19 bzw. – falls eine nachfolgende vorläufige Beseitigung oder Verwertung erfolgt – die Felder 1-8, 10, 11, 15, 16, 18 und 19 aus. Darüber hinaus übermittelt diese Anlage das Formular der Anlage zur nachfolgenden nicht vorläufigen Beseitigung oder Verwertung, die in Feld 18 genannt ist, bzw. – falls eine nachfolgende vorläufige Beseitigung oder Verwertung erfolgt – der Anlage zur nachfolgenden vorläufigen Beseitigung oder Verwertung, die in Feld 10 genannt ist. Erfolgt mehr als eine vorläufige Beseitigung oder Verwertung, werden zusätzliche Exemplare des Formulars nach Anlage 1 beigelegt, die wie oben erwähnt ausgefüllt werden, wobei jedoch nur die Felder 6-14 ausgefüllt werden.

2. Die Felder 6 bis 8 beziehen sich auf die Abfalleingänge in eine Anlage zur nachfolgenden vorläufigen Beseitigung oder Verwertung. Die Felder 14 bis 16 beziehen sich auf die Abfalleingänge in eine Anlage zur nachfolgenden nicht vorläufigen Beseitigung oder Verwertung.

3. Erfolgt eine nachfolgende vorläufige Beseitigung oder Verwertung, so füllt die in Feld 10 genannte Anlage zur nachfolgenden vorläufigen Beseitigung oder Verwertung die Felder 9, 12, 13 und 14 aus. Darüber hinaus übermittelt sie das Formular einer Anlage zur nachfolgenden nicht vorläufigen Beseitigung oder Verwertung bzw. – falls mehr als eine vorläufige Beseitigung oder Verwertung erfolgt – einer weiteren Anlage zur nachfolgenden vorläufigen Beseitigung oder Verwertung. Erfolgt mehr als eine vorläufige Beseitigung oder Verwertung, so füllt jede Anlage zur nachfolgenden vorläufigen Beseitigung oder Verwertung die entsprechenden zusätzlichen Exemplare des Formulars nach Anlage 1 wie oben erwähnt aus.

4. Die in Feld 18 genannte Anlage zur nachfolgenden nicht vorläufigen Beseitigung oder Verwertung füllt die Felder 17, 20 und 21 aus. Darüber hinaus übermittelt sie das Formular der Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung, die in Feld 3 genannt ist.

5. Die in Feld 3 genannte Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung übermittelt das erhaltene ausgefüllte Formular dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden. Für den Fall, dass

a) nur eine Bescheinigung gemäß Artikel 15 Buchstabe e notwendig ist oder

b) mehr als eine Bescheinigung gemäß Artikel 15 Buchstabe e notwendig ist und die letzte(n) Bescheinigung(en) eingegangen ist/sind,

bescheinigt die in Feld 3 genannte Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung folgendes:

„Die nicht vorläufige Beseitigung oder Verwertung der Abfälle, die im Rahmen der Notifizierung nach Feld 1 und der Verbringung(en) nach Feld 2 verbracht wurden, und die zur nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung im Empfängerstaat geliefert wurden, ist mit der/den beigelegten Bescheinigung(en) abgeschlossen worden.“

## **Option 2**

1. Die in Feld 18 genannte Anlage zur nachfolgenden nicht vorläufigen Beseitigung oder Verwertung füllt die Felder 14 bis 21 aus. Die Felder 14 bis 16 beziehen sich auf die Abfalleingänge in diese Anlage, auch für den Fall, dass zuvor eine nachfolgende vorläufige Beseitigung oder Verwertung erfolgt. Zusätzlich übermittelt diese Anlage das Formular an die in Feld 10 genannte Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung.

2. Erfolgt eine nachfolgende vorläufige Beseitigung oder Verwertung, so füllt die in Feld 10 genannte Anlage zur nachfolgenden vorläufigen Beseitigung oder Verwertung die Felder 6 bis 13 aus. Zusätzlich übermittelt sie das Formular der in Feld 3 genannten Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung bzw. – falls mehr als eine vorläufige Beseitigung oder Verwertung erfolgt – einer weiteren Anlage zur nachfolgenden vorläufigen Beseitigung oder Verwertung. Erfolgt mehr als eine vorläufige Beseitigung oder Verwertung, so füllt jede Anlage zur nachfolgenden vorläufigen Beseitigung oder Verwertung die entsprechenden zusätzlichen Exemplare des Formulars nach Anlage 3 wie oben erwähnt aus.

3. Die in Feld 3 genannte Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung füllt die Felder 1 bis 5 aus. Die Anlage übermittelt das erhaltene ausgefüllte Formular dem Notifizierenden und den betroffenen zuständigen Behörden. Für den Fall, dass

- a) nur eine Bescheinigung gemäß Artikel 15 Buchstabe e notwendig ist oder
- b) mehr als eine Bescheinigung gemäß Artikel 15 Buchstabe e notwendig ist und die letzte(n) Bescheinigung(en) eingegangen ist/sind,

bescheinigt die in Feld 3 genannte Anlage zur vorläufigen Beseitigung oder Verwertung folgendes:

„Die nicht vorläufige Beseitigung oder Verwertung der Abfälle, die im Rahmen der Notifizierung nach Feld 1 und der Verbringung(en) nach Feld 2 verbracht wurden, und die zur nachfolgenden vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung im Empfängerstaat geliefert wurden, ist mit der/den beigefügten Bescheinigung(en) abgeschlossen worden.“